



Gemeinde **Hildisrieden**

Pflichtenheft für die Benützung der Schüür

vom 01. Juli 2020

Pflichtenheft für die Benützung der Schüür Hildisrieden

- *Mit den in diesem Pflichtenheft verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.*
- *Als Wirtschaftsführung gilt die Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt mit Gewinnabsicht.*

Der Gemeinderat erlässt folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 Bereich

1. Die folgende Benützungsordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten und die Aussenanlagen der Schüür Hildisrieden.

Art. 2 Aufsicht

1. Die Aufsicht obliegt
 - a. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates
 - b. dem Leiter Werkdienst
 - c. den Leitern der Vereine und Organisationen
 - d. bei Festanlässen den Festverantwortlichen
2. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.
3. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates beaufsichtigt die gesamte Schüür Hildisrieden.
4. Bei Vereinsübungen, Sitzungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitern. Die Leiter verlassen die Räumlichkeiten als Letzte. Sie sind für das Abschliessen der Räumlichkeiten zuständig.
5. Die Aufgaben und Befugnisse des Werkdienstes sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

Art. 3 Benützungsrecht

1. Die Räume der Schüür Hildisrieden sind über das Raumreservations-tool der Gemeinde Hildisrieden zu reservieren.
2. Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie den beiden Vereinen zur Verfügung, welche im Untergeschoss der Schüür eingemietet sind. Diese können diese Räumlichkeiten nach vorgängiger Reservation für ihre Zwecke mieten.

3. Das Benützungsrecht steht der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern zu. Die Räumlichkeiten können auch von ortsansässigen Privatpersonen gemietet werden.
4. Ortsfremde Veranstalter/Privatpersonen können die Räumlichkeiten und Anlagen mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen Ortsansässiger entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates.
5. Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.
6. Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Benützung der Anlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

Art. 4 Hausordnung

1. Die Hausordnung der Schüür Hildisrieden ist einzuhalten.

Art. 5 Besondere Weisungen für Veranstaltungen

1. Das Einrichten und die Benutzung der Räumlichkeiten sind nur in der Zeit der getätigten Reservation möglich.
2. Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen des Werkdienstes betreffend Anbringen von Dekorationen und Abdeckung des Bodens zu befolgen.
3. Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für die Aufsicht verantwortlich ist.
4. Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere
 - a. dürfen die Räume nicht überbelegt werden.
 - b. darf für die Dekoration nur schwer brennbares Material verwendet werden.
 - c. ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.
 - d. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die Ausgänge unbehindert passierbar sind.

Art. 6 Küche

1. Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Werkdienstes zu beachten.
2. Die Herausgabe und die Rücknahme von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Werkdienst. Dieser erstellt Protokoll und Abrechnung.
3. Das Küchenmaterial ist für die Benutzung in der Schüür vorgesehen.

Art. 7 Wirtschaftsführung

1. Die Veranstalter können eine Festwirtschaft auf eigene Rechnung führen.
2. Der Veranstalter ist verantwortlich für:
 - a. Beschaffung der notwendigen Wirtschaftsbewilligung.
 - b. Einhaltung der wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.
3. Einkauf einwandfreier Speisen und Getränke. Erwünscht ist dabei die Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes.

Art. 8 Parkplätze

1. Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen gemäss Hausordnung. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden.
2. Die Gemeinde lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.

Art. 9 Reinigung

1. Bei Proben und Sitzungen sind die Räumlichkeiten inkl. Vorplatz und Zufahrt besenrein zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen kann die Reinigung selbst gemacht werden oder gemäss Gebührenblatt gegen Verrechnung. Für die Entsorgungskosten hat der Veranstalter aufzukommen. Werden die Container der Einwohnergemeinde benützt, wird eine pauschale Gebühr gemäss Anhang erhoben.
2. Die Küchenreinigung ist Sache des Veranstalters.
3. Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt über den Schlüsselkasten. Die Abnahme der benützten Räumlichkeiten bei Veranstaltungen erfolgt durch den Werkdienst.
4. Besondere Anordnungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

Art. 10 Benützungsgebühren

1. Für die Benützung der Lokalitäten sind eine Benützungspauschale sowie die Reinigungskosten zu entrichten, deren Höhe im Anhang festgelegt ist. In der Benützungspauschale mit eingeschlossen sind Nebenkosten wie Strom und Wasser. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.
2. Mit der Reservation wird eine Anzahlung fällig. Dieses wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
3. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, die Ansätze der Gebühren bei veränderten Verhältnissen jederzeit anzupassen.
4. Einheimische Vereine und Organisationen müssen für die Benützung der Schüür (Kurse, Proben, Sitzungen und Versammlungen) keine Entschädigungen bezahlen, solange keine Wirtschaftsführung betrieben wird.
5. Der Veranstalter hat den Verschleiss von Geschirr, Besteck und Gläsern zu bezahlen. Aufgrund der Verluste gemäss des Abnahmeprotokolls wird Rechnung gestellt.

Art. 11 Beschwerden

1. Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Schüür Hildisrieden, oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind rechtzeitig (innert 10 Tagen), schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Art. 12 Schlussbestimmungen

1. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Es ist ein Schlüsseldepot von Fr. 50.-- zu bezahlen. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.
2. Die Benützer der Schüür Hildisrieden sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates und des Werkdienstes, eingehalten werden.
3. Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.
4. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.

5. Sämtliche Benützungsreglemente im Bereich Schüür Hildisrieden werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Pflichtenheftes ausser Kraft gesetzt.
6. Das Pflichtenheft kann jederzeit vom Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

1. Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

6024 Hildisrieden, 18. Mai 2020



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Tarife Benützung Gemeinschaftsraum Schüür Hildisrieden vom 01. Juli 2020
 (ohne Aufwand Hauswartung)

	Einheimische Vereine	Einheimische Private	Auswärtige
Vereinsübungen, Sitzungen, Proben, etc. (bis 2 Stunden)	0.00	25.00	50.00
Tagesmiete ohne Wirtschaftsbetrieb 08:00 - 17:00	0.00	200.00	250.00
Weekend ohne Wirtschaftsbetrieb Fr-Sa / Sa-So 08:00 - 17:00	0.00	300.00	350.00
Tagesmiete mit Wirtschaftsbetrieb 08:00 - 17:00	100.00	200.00	250.00
Weekend mit Wirtschaftsbetrieb Fr-Sa / Sa-So 08:00 - 17:00	150.00	300.00	350.00
Reinigung pro Stunde Reinigung		40.00	
Abfallentsorgung Pauschale ohne Wirtschaftsbetrieb	0	25.00	25.00
Pauschale mit Wirtschaftsbetrieb	25.00	25.00	25.00
Küche Die Benützung der Küche inkl. Geschirr/Gläser ist im Tarif inbegriffen.			